

Reglement

Aufgabenübertragung Bestat- tungs- und Friedhofwesen

Vom 7. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Aufgabenübertragung.....	3
	Abtretung gemeinsames Grundstück Nr. Wichtrach 2-1153.....	3
	Geltendes Recht der Sitzgemeinde Wichtrach	3
	Übergeordnetes Handeln der Sitzgemeinde Wichtrach	3
B.	Organisation der Übertragung	3
	Vertrag	3
C.	Gemeindeverband Bestattungs- und Friedhofswesen Klesen – Oppligen – Wichtrach	3
	Auflösung	3
D.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
	Inkrafttreten	4
E.	Auflagezeugnis	5

Die Gemeindeversammlung Kiesen erlässt gestützt auf Artikel 38 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und des Organisationsreglements folgendes Übertragungsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabenübertragung

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Kiesen überträgt der Gemeinde Wichtrach als Sitzgemeinde sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen.
² Der Sitzgemeinde werden alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen übertragen.

Abtretung gemeinsames Grundstück Nr. Wichtrach 2-1153

Art. 2 ¹ Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben tritt der Friedhofverband, respektive die Anschlussgemeinde Kiesen den Miteigentumsanteil an der Parzelle Wichtrach 2-1153 «Friedhof», inklusive Aufbahrungshalle, unentgeltlich an die Sitzgemeinde ab.
² Der Gemeinderat der Anschlussgemeinde Kiesen wird ermächtigt, die Handänderung zu vollziehen und den Organen des Gemeindeverbandes den entsprechenden Auftrag für die Umsetzung der Abtretung zu erteilen.

Geltendes Recht der Sitzgemeinde Wichtrach

Art. 3 ¹ Die Gemeinde Kiesen unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben neben den übergeordneten Vorschriften dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde Wichtrach.
² Das kommunale Recht der Gemeinde Wichtrach orientiert sich sinngemäss an den Erlassen des aufzuhebenden «Gemeindeverbandes Bestattungs- und Friedhofswesen Kiesen – Oppligen – Wichtrach».

Übergeordnetes Handeln der Sitzgemeinde Wichtrach

Art. 4 Der Erlass von Verfügungen und Bewilligungen sowie Beschwerdeverfahren im Bestattungs- und Friedhofswesen richten sich nach dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde Wichtrach sowie den übergeordneten Vorgaben.

B. Organisation der Übertragung

Vertrag

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat wird vom zuständigen Organ beauftragt, die Einzelheiten der Übertragung und des zukünftigen Betriebs, losgelöst von den finanziellen Befugnissen und den kreditrechtlichen Zuständigkeiten, vertraglich zu regeln.
² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Sitzgemeindevertrag mit der Gemeinde Wichtrach abzuschliessen und zu einem späteren Zeitpunkt allfällige Anpassungen vorzunehmen.

C. Gemeindeverband Bestattungs- und Friedhofswesen Kiesen – Oppligen – Wichtrach

Auflösung

Art. 6 Gemäss Artikel 48 des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes wird der Verband durch Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden aufgelöst.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden zur Auflösung des Verbandes auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

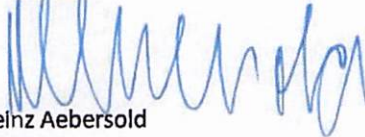
² Durch Inkrafttreten des Übertragungsreglements werden sämtliche Erlasse des Gemeindeverbandes Bestattungs- und Friedhofwesen sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 7. Dezember 2023 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kiesen



Ernst Waber
Präsident



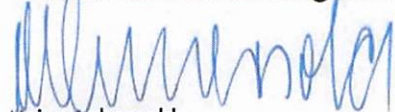
Heinz Aebersold
Schreiber

E. Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwaltung Kiesen hat dieses Reglement vom 3. November 2023 bis 4. Dezember 2023 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2023 bekannt.

Kiesen, 12. Januar 2024

Gemeindeverwaltung Kiesen



Heinz Aebersold

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 03. März 2025

